

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
1701

Vorlagen-Nummer

**1977/2017**

Freigabedatum 01.08.2017

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: gemeinnützige "CK CreaKids Germany GmbH"**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.09.2017

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die gemeinnützige „CK CreaKids Germany GmbH“, Geschäftsanschrift: Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.

Die Anerkennung ist zunächst für 2 Jahre befristet.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Die gemeinnützige „CK CreaKids Germany GmbH“, Geschäftsanschrift: Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln wurde am 08.03.2017 gegründet und am 21.03.2017 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB-Nr. 90543 eingetragen.

Der alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Gunnar Johansson beantragt, vertreten durch das Anwaltsbüro CBH Köln, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Unternehmensgegenstand der gemeinnützigen „CK CreaKids Germany GmbH“ ist gemäß § 2 der Satzung die Jugendhilfe sowie die Erziehung und Bildung zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch:

- die Trägerschaft, den Betrieb und den Unterhalt von Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie der Erziehung in der Familie.
- die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 1 der Satzung.

Der Antragsteller beabsichtigt im Stadtgebiet Köln eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben. Konkrete Räumlichkeiten wurden noch nicht gefunden.

Die konzeptionelle Ausrichtung der geplanten Einrichtungen geht von einer weltoffenen und ganzheitlichen Sichtweise des Kindes als Individuum aus.

Die Grundlagen der pädagogischen Konzeption und Arbeit stützen sich auf der Annahme des kindlichen Lernens am Modell, bezogen auf seine Erlebniswelt und der Vorbildfunktion der Erwachsenen, sowie der eigenen Wahrnehmung und Erfahrung. Die pädagogischen Fachkräfte dienen als Vermittler von Fähigkeiten und Förderung der eigenen Entwicklung im alltäglichen Erleben beim Besuch der Kindertagesstätte(n). Entsprechend des gesetzlichen Bildungsauftrages im Elementarbereich sowie der frühkindlichen Bildung sind beispielhaft folgende Lernfelder aus der pädagogischen Konzeption zu benennen:

- Sprache (Sprachförderung)
- Mathespiel (zählen, Zahlenverständnis)
- das "Herzprogramm", (soziale Kompetenz)
- Kreativität

Zur betrieblichen Umsetzung will sich der Träger an die durch den Landschaftsverband Rheinland vorgegebenen Betriebsbedingungen halten und die Räumlichkeiten entsprechend ausstatten.

Da die Gesellschaft CreaKids in Norwegen seit Jahren weit mehr als 100 Einrichtungen betreibt, kann hier von einer Erfahrung des Betreibers im Bereich der Jugendhilfe ausgegangen werden.

Die Gesellschaft möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-Mitte hat am 20.04.2017 einen Bescheid nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§

51, 59 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Gesellschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für den Geschäftsführer, Herrn Gunnar Johansson liegt ein polizeiliches Führungszeugnis aus Norwegen in englischer Sprache vor, welches besagt, dass keine kriminellen Eintragungen vorliegen.

Die Gesellschaft gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Sie lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Da jedoch zur Zeit noch keinerlei Tätigkeiten stattfinden und die Planung in den Anfängen ist, schlägt die Verwaltung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII zunächst befristet für 2 Jahre vor.

Der Gesellschaftsvertrag/Satzung und die Konzeption sind als Anlagen 1-2 unter Session-Nr. 1977/2017 hinterlegt.